

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
zum Vertrag über die Nutzung der Börsen-EDV der Frankfurter
Wertpapierbörse und der EDV Xontro für den Handel in Strukturierten
Produkten**

| | | |
|------|---|---|
| § 1 | Definitionen | 2 |
| § 2 | Nutzung der Börsen-EDV und der EDV Xontro | 2 |
| § 3 | Nutzungsbeschränkung | 3 |
| § 4 | Entgelte | 3 |
| § 5 | Haftung | 3 |
| § 6 | Laufzeit und Kündigung | 4 |
| § 7 | Anschluss im Ausland | 4 |
| § 8 | Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag | 5 |
| § 9 | Änderungen | 5 |
| § 10 | Datenschutz | 5 |

§ 1 Definitionen

- (1) „XONTRO“ ist die EDV, deren Nutzung die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (nachfolgend „FWB“) für den außerbörslichen Handel und zur Eingabe von außerbörslich abgeschlossenen Geschäfte zu Abwicklungszwecken eröffnet. (2) „Xetra“ ist die von der Geschäftsführung der FWB bestimmte Börsen-EDV, einschließlich der Möglichkeit deren Nutzung für den außerbörslichen Handel und zur Eingabe von außerbörslich abgeschlossenen Geschäften zu Abwicklungszwecken“.
- (3) „Geschäftstag“ ist ein Börsentag an der FWB.
- (4) „Strukturierte Produkte“ sind nicht-standardisierte Derivate, die derzeit im deutschen Markt verbrieft werden und die als Schuldverschreibungen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches massenweise und in vereinheitlichter Form von einem Finanzintermediär emittiert werden, insbesondere Zertifikate, Optionsscheine (außer Company Issued Warrants) und Aktienanleihen; davon ausgeschlossen sind Optionsscheine, die im Zusammenhang mit einer Kapitalveränderung bei der emittierenden Gesellschaft begeben werden, einschließlich Company Issued Warrants von Finanzintermediären, standardisierte, nicht verbrieft Derivate (wie etwa Derivate, die an der Terminbörse der Eurex Deutschland gehandelt werden, Anleihen zu Finanzierungszwecken mit einem in regelmäßigen Abständen gezahlten Nominalzins (Coupon), der entweder bereits bei Anleiheemission fest vereinbart wird (dabei ist ein homogener oder auch ein heterogener Nominalzins während der Laufzeit möglich) oder der an die Entwicklung eines Referenzzinssatzes (z.B. EURIBOR, LIBOR) gekoppelt ist, Aktien und aktienvertretende Zertifikate wie ADRs oder GDRs, Genussscheine, Partizipationsscheine, Genossenschaftsanteile, Fondsanteile, Exchange Traded Funds (ETFs) sowie vergleichbare Effekten und Exchange Traded Commodities (ETCs), Real Estate Investment Trusts (REITs), Contracts for Difference (CFDs) und ähnliche Produkte.

§ 2 Nutzung der Börsen-EDV und der EDV Xontro

- (1) Zur Nutzung der Börsen-EDV und der EDV Xontro sind nur solche Handelsteilnehmer berechtigt, die von der Geschäftsführung der FWB zur Teilnahme am Börsenhandel der FWB zugelassen worden sind. (2) Der Handelsteilnehmer ist berechtigt, die von der Scoach Europa AG betriebene Börsen-EDV und EDV Xontro nach Maßgabe der Regelungen der FWB und dieser AGB zu nutzen. Die Nutzung setzt voraus, dass der Handelsteilnehmer von der Scoach Europa AG oder einem von ihr beauftragten Dritten zur Identifizierung in den EDV-Systemen eine Teilnehmernummer und ein Teilnehmerkürzel erhalten hat. Bei der Eingabe von außerbörslichen Geschäften in die Börsen-EDV oder die EDV Xontro zu Abwicklungszwecken hat der Handelsteilnehmer sicherzustellen, dass die ordnungsgemäße Abwicklung dieser Geschäfte gewährleistet ist.
- (3) Die Scoach Europa AG ist verpflichtet, während der Dauer dieses Vertrages die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die vertragsgemäße Nutzung der Börsen-EDV und der EDV Xontro nach Maßgabe der Regelungen der FWB, des technisch Möglichen und wirtschaftlich Angemessenen zu ermöglichen. Im Fall einer Unterbrechung der Verfügbarkeit der Börsen-EDV und der EDV Xontro ist die Scoach Europa AG verpflichtet, im Rahmen des technisch Möglichen und wirtschaftlich Angemessenen, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der vertragsgemäßen Nutzung zu ergreifen. Die Scoach Europa AG handelt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Abweichend davon ist die Scoach Europa AG berechtigt, bei allen mit der Erfüllung des

Vertrags erforderlichen Aufgaben Dritte zu beauftragen. Die Scoach Europa AG ist in diesen Fällen zur sorgfältigen Auswahl und Unterweisung des Dritten verpflichtet.

§ 3 Nutzungsbeschränkung

- (1) Der Handelsteilnehmer ist verpflichtet, jede missbräuchliche, insbesondere der Ordnungsmäßigkeit des Börsenhandels und der Börsengeschäftsabwicklung zuwider laufende Nutzung der Börsen-EDV und der EDV Xontro zu unterlassen.
- (2) Der Handelsteilnehmer ist verpflichtet, die im Rahmen der Nutzung der Börsen-EDV und der EDV Xontro erlangten Informationen oder Daten nur für Zwecke des Handels und der Geschäftsabwicklung zu verwenden. Eine unzulässige Verwendung ist insbesondere die Weitergabe oder das Zugänglichmachen dieser Informationen oder Daten an Dritte, sofern dies nicht zum Zwecke der Geschäftsabwicklung erfolgt oder nicht die vorherige schriftliche Zustimmung der Scoach Europa AG vorliegt. Gesetzliche Offenbarungspflichten des Handelsteilnehmers bleiben unberührt.

§ 4 Entgelte

- (1) Die vertragsgegenständliche Leistung erbringt die Scoach Europa AG entgeltlich. Der Handelsteilnehmer ist zur Zahlung der Entgelte gemäß dem Preisverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet. Auf Verlangen der Scoach Europa AG ist der Handelsteilnehmer verpflichtet, der Scoach Europa AG eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- (2) Die Scoach Europa AG ist berechtigt, das Preisverzeichnis jederzeit unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Handelsteilnehmers zu ändern. Änderungen des Preisverzeichnisses werden dem Handelsteilnehmer mindestens sechs (6) Wochen vor deren Wirksamkeit bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Handelsteilnehmer nicht innerhalb von sechs (6) Wochen nach Bekanntgabe der Änderung schriftlich Widerspruch bei der Scoach Europa AG erhebt.

§ 5 Haftung

- (1) Scoach Europa AG leistet Schadensersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. Leistungsstörung, unerlaubte Handlung) - bei Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis durch ihre Mitarbeiter oder der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht, nur im folgenden Umfang:
 - (a) Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet Scoach Europa AG in voller Höhe;
 - (b) Bei einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung der Scoach Europa AG ausgeschlossen, sofern nicht Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder Garantien betroffen sind oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Unberührt bleibt auch die Haftung der Scoach Europa AG für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Anschlussvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die geschädigte Partei vertrauen darf. In diesem Fall haftet Scoach Europa AG auf Ersatz des unmittelbaren Schadens, der typisch und vorhersehbar war;

(c) Im Übrigen haftet Scoach Europa AG nicht.

(d) Soweit Scoach Europa AG zum Ersatz vergeblicher Aufwendungen verpflichtet ist, gelten die Regeln unter lit. (a) und (b) entsprechend.

(2) Der Einwand des Mitverschuldens bleibt unberührt.

(3) Die Scoach Europa AG haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Aussperrung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.“

§ 6 Laufzeit und Kündigung

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Parteien haben das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen. Der Vertrag endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Erledigung, Rücknahme, Widerruf oder anderweitiger Beendigung der Zulassung des Handelsteilnehmers zum Börsenhandel an der FWB (auflösende Bedingung).

(2) Das Recht der Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund der Scoach Europa AG ist insbesondere dann gegeben, wenn der Handelsteilnehmer trotz schriftlicher Abmahnung (i) gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstößt oder (ii) seiner Pflicht zur Mitwirkung bzw. Duldung von Überprüfungen gemäß § 7 Abs. 2 dieses Vertrages nicht nachkommt.

(3) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7 Anschluss im Ausland

(1) Nutzt der Handelsteilnehmer die Börsen-EDV außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, ist er auf Verlangen der Scoach Europa AG verpflichtet, einen von der Scoach Europa AG akzeptierten Zustellungsbevollmächtigten mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland für die gesamte Laufzeit dieses Vertrags zu bestellen. Der Handelsteilnehmer hat der Scoach Europa AG den Wechsel des Zustellungsbevollmächtigten unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(2) Nutzt der Handelsteilnehmer die Börsen-EDV außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, ist er verpflichtet, der Scoach Europa AG oder deren Beauftragten jederzeit die Überprüfung der Einhaltung der Pflichten aus diesem Vertrag im betreffenden Ausland zu ermöglichen. Hierzu zählt insbesondere, der Scoach Europa AG oder deren Beauftragten Zutritt zu den Räumlichkeiten des Handelsteilnehmers zu gewähren, erforderliche Unterlagen einzusehen, Mitarbeiter des Handelsteilnehmers zu befragen sowie alle sonstigen zur sachgemäßen Überprüfungen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Besteht der begründete Verdacht, dass der Handelsteilnehmer gegen seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstößt, kann die Scoach Europa AG auf seine Kosten eine neutrale Institution, insbesondere einen Wirtschaftsprüfer, mit der Prüfung nach Satz 1 beauftragen.

§ 8 Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag

Die Scoach Europa AG ist berechtigt, den Vertrag mit allen Rechten und Pflichten auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz zu übertragen oder abzutreten. Mit Übertragung oder Abtretung des Vertrags ist dann nur noch die übernehmende Gesellschaft aus dem Vertrag berechtigt und verpflichtet; die Scoach Europa AG wird aus allen Verpflichtungen aus dem Vertrag entlassen. Macht sie hiervon Gebrauch, hat sie dies dem Handelsteilnehmer mit einer Frist von sechs (6) Wochen im Voraus schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Änderungen

Die Scoach Europa AG ist berechtigt, die AGB jederzeit unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Handelsteilnehmers zu ändern. Änderungen der AGB werden dem Handelsteilnehmer sechs (6) Wochen vor deren Wirksamkeit bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Handelsteilnehmer nicht innerhalb von sechs (6) Wochen nach Bekanntgabe der Änderung schriftlich Widerspruch bei der Scoach Europa AG erhebt.

§ 10 Datenschutz

Der Weitergabe von Daten und Informationen der Handelsteilnehmer, die im Geltungsbereich dieses Vertrages anfallen, an Unternehmen der Gruppe Deutsche Börse (abrufbar unter <http://www.deutsche-boerse.com>) insbesondere zum Zwecke der Information und Analyse zur Verbesserung des Produktportfolios sowie zu Werbezwecken, wird zugestimmt.